



Lustbarkeitsabgabeordnung

der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2026 in der Fassung laut Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2025

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht

- (1) Für die im Bereich der Stadtgemeinde Knittelfeld wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.
- (2) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl 88/2012 – das sind:
 - a) Sportliche Veranstaltungen (alle Arten des Körpersports und des Motorsports),
 - b) Konzertveranstaltungen,
 - c) Tanzveranstaltungen (Tanzlokale, Discos uä. gelten als wiederkehrende Veranstaltungen)
 - d) die von behördlich bewilligten Tanzschulen in deren Betriebsräumlichkeiten veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle,
 - e) Maturabälle und Schulabschlusskränzchen,
 - f) Vorträge, Vorlesungen, Lesungen, Lichtbild- und Multimediavorführungen und --vorträge
 - g) Messen, Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen,
 - h) Ausstellungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches,
 - i) artistische Vorführungen und Tierschauen, welche nicht im Rahmen einer Zirkusveranstaltung abgehalten werden.,
 - j) pratermäßige Veranstaltungen,
 - k) gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge im Umherziehen,
 - l) Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, Tabledance u. dgl.),
 - m) Fahrrad- E-Bike- und Bootsverleihe jeglicher Art und
 - n) der Betrieb von Kegelbahnen, sowie
 2. die in § 1 Abs. 2 Z 10 bis 12 und Z 15 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl Nr. 88/2012, genannten Veranstaltungen, dies sind
 - a) das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 der Gewerbeordnung 1994,
 - b) Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs- Verkaufs- oder Modeschauen
 - c) Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden und

- d) Kleinveranstaltungen im Rahmen eines ortsfesten Veranstaltungsbetriebes auf Rechnung und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten für Aktivitäten, zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können; zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden und die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr in geschlossenen Stätten stattfinden, wie z.B. der Betrieb von Schipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen Natureislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen;
3. die öffentliche (das heißt allgemein zugängliche) Veranstaltung von Lichtspielen, das ist die Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten oder die Wiedergabe von auf sonstigen Bild- oder Datenträgern aufgezeichneten Laufbildern oder die Wiedergabe von durch Funk oder Kabel übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche (ausgenommen im Aufgabenbereich der Exekutive des Bundes oder im Rahmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht des Bundes oder des Landes unterliegenden Schule sowie von Jugendverbänden im Rahmen ihrer statutengemäßen Bildungsaufgaben, soweit diese der Förderung von Sport, Kultur, religiöser oder politische Bildung dienen, veranstaltet werden;
4. *Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glückspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.*
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.
- (4) Abgabepflicht, Anmeldepflichten für Veranstaltungen und abgaberechtliche Haftung bestimmen sich nach §§ 2 und 3 LAG.

§ 2 Befreiungen

1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten durch Vereine, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, *wenn deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.*
2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
3. Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich religiösen Zwecken dienen;
4. sportliche Veranstaltungen aller Art von Amateursportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet, wobei die sportliche Veranstaltung nur der Ausübung des Körpersports dienen darf;
5. Im Zusammenhang mit der Jugendpflege im Sinne sportlicher Nachwuchsförderung stehende nur der Ausübung des Körpersports dienende sportliche Veranstaltungen von Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet;
6. Veranstaltungen, bei denen die Stadtgemeinde Knittelfeld als Veranstalter oder Unternehmer auftritt;
7. *Jährlich eine Veranstaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, (Ortsstelle Knittelfeld), des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Freiwilligen Feuerwehren, der Wasserrettung und der Höhlenrettung;*

8. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen;
9. Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung Jugend, dienen.

§ 3

Erhebungsformen der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Abgabe vom Entgelt: Für Veranstaltungen, bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, ist die Lustbarkeitsabgabe ungeachtet des Umstandes, ob im Gegenzug Karten - ausgegeben werden oder nicht - gemäß § 4 als Abgabe vom Entgelt zu bemessen.
- (2) Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl: Für Veranstaltungen, für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (Z.B. „Freiwillige Spenden“) sowie für Veranstaltungen, wo die Ermittlung des Entgelts nach § 4 nach Anschauung der Abgabenbehörde noch oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand verlässlich möglich ist, ist die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 5 als Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl zu bemessen.
- (3) Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreis: Für Veranstaltungen, wo Anlagen und Einrichtungen üblicherweise zu Unterhaltungszwecken aktiv mehrfach hinter einander oder gleichzeitig, aber grundsätzlich jeweils entgeltlich, genutzt werden können, ist die Lustbarkeitsabgabe nach § 6 zu bemessen. Diese Bemessungsform gilt beispielweise für das Anbieten der jedermann ohne nennenswerte Aufwendungen oder mitzubringende Gegenstände oder Berechtigungen offen stehenden entgeltlichen Benützung von Anlagen (Flächen, Rund- und Streckenkursen) für alle Arten von Transportmitteln und Fahrzeugen von Kinder und Erwachsene, für Rutschen, Bungee-Jumping, weiters auch für entgeltlich zu benutzende Einrichtungen bei mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben im Sinne des § 10 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG, LGBl Nr. 88/2012, jeweils ungeachtet des Umstandes, ob dafür erforderliche Bewilligungen vorliegen oder nicht.
- (4) Abgabe für Apparate und Automaten: Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Z 4 ist die Lustbarkeitsabgabe immer nach § 7 zu bemessen.
- (5) Auf Antrag des Abgabepflichtigen, welcher spätestens bei der Anmeldung der Veranstaltung gestellt werden kann, verfügt der Bürgermeister mit rechtmittelfähigem Bescheid, dass die Bemessung der Abgabe entweder nach § 4 oder nach § 5 oder nach § 6 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

§ 4

Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für
 1. Die Veranstaltung von Lichtspielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 dieser Verordnung 5 %
 2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen 5 %
 3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen 5 %
 4. Lichtbilder-(Dia-) und Multimediavorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte u. dgl.) 5 %
 5. sportliche Veranstaltungen aller Art 5 %
 6. Ausstellungen 5 %

7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste	5 %
8. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen	5 %
9. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxausspielungen) u. dgl.	5 %
10. Variete- und Revuevorführungen sowie sonstige derartige gemischte derartige Veranstaltungen	25 %

vom Entgelt.

[geändert: gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 9.12.2024 und 31.03.2025]

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
- (3) Die im Abs. 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 25 % des Entgelts.

§ 5

Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs 2 dieser Verordnung beträgt je angefangene 1 m² Veranstaltungsfläche
- | | |
|--|-------------------|
| a) bei einer Teilnehmerzahl bis 200 | 0,50 Euro |
| b) bei einer Teilnehmerzahl bis 500 | 0,75 Euro |
| c) bei einer Teilnehmerzahl von über 500 | 1,20 Euro. |
- (2) Zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören alle im Zuge der Veranstaltung vom Veranstalter genutzten, weiters alle den Teilnehmern zugänglichen genutzten Flächen (darunter Nebenanlagen wie Zu- und Abfahrten, Zugänge, Flure, Freiflächen, Aufgänge, Garderoben, WC-Anlagen- und Aufbewahrungsräume und -flächen, Bühnen und dergleichen). Nicht zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören vom Veranstalter genutzte Flächen, welche für die Teilnehmer nicht einsehbar sind oder welche den Teilnehmern nur im Notfall zugänglich sind wie z.B. Technikräume und Fluchtwege.
- (3) Parkplätze für Landfahrzeuge, zugehörige Zu- und Abfahrten sowie Abstellflächen für Luftfahrzeuge samt Roll-, Star-, und Landebahnen sowie Liegeplätze für Wasserfahrzeuge samt Zufahrtsgewässern (Kanälen) zählen nur insoweit zur verwendeten Veranstaltungsfläche, als sie Teilnehmern als Veranstaltungsflächen (Ausstellungsflächen, Flächen von zu beobachtenden Handlungen usw.) zugänglich oder aus einer Nähe von höchstens 5 Metern Entfernung einsehbar sind.
- (4) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.
- (5) Bei Variete-, Revue-, Erotik-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartige Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100%.

- (6) Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabebeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.
- (7) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.
- (8) Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10 Euro entfällt die Abgabepflicht.

§ 6

Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Für die in § 3 Abs. 3 beschriebenen Veranstaltungen errechnet sich die Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises.
- (2) Die Pauschalabgabe beträgt für jede einzelne Einrichtung (Gerät, Einrichtung, Vorrichtung usw.) täglich das **25-fache** des Höchsteinzelpreises.
- (3) Die Abgabenbehörde ist ermächtigt, die Abgabefestsetzung auf begründeten Antrag herabzusetzen, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände (wie etwa schlechte Witterungsverhältnisse bei Veranstaltungen im Freien) nachweislich erheblich beeinträchtigt wurde.
- (4) Die Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.

§ 7

Abgabe für Apparate und Automaten

- (1) Für das Halten von
 1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Billardtischen, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **20 Euro**, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
 2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat **10 Euro**;
 3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **700 Euro**;
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs. 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs. 1 beschriebenen Apparaten (Automaten) ist im Sinne des § 6 Abs. 3erster Satz LAG abgaberechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 letzter Satz LAG.

§ 8

Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.
- (2) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung wird innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist bescheidmäßig vom Bürgermeister festgesetzt.

§ 9

Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

- (1) Das Abgabeverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.
- (2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG 2003.

§ 10

Verweise

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeordnung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 angeführt ist
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 angeführt ist.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit jenem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt;
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Verordnungen des Gemeinderates der ursprünglichen Gemeinde Knittelfeld vom 28.10.2014, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatssitzungsbeschlusses vom 28.9.2015 sowie der ursprünglichen Gemeinde Apfelberg vom 14.5.2004, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.5.2004 außer Kraft
- (3) Die Änderung der Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld vom 26. September 2016, i.d.F. laut Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2024 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft

[neu: gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2024]

- (4) Die Änderung der Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld vom 26. September 2016, i.d.F. laut Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2025 tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.

[neu: gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2025]

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



DI(FH) Harald Bergmann